

S a t z u n g

über die 2.ordentliche Änderung
des Bebauungsplanes V 12 für ein
Gebiet beiderseits des Birkhahn-
weges in einer Tiefe von ca. 50,00 m

Aufgrund der §§ 60 u. 40 NGO in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB), jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Moormerland folgende Satzung in Schriftform erlassen:

§ 1

Gegenstand der Änderung
des B'planes V 12

Der am 02.05. 1984 rechtsverbindlich gewordene B'plan Nr. V 12 der Gemeinde Moormerland wird wie folgt geändert:

1. Änderung der Nutzungsart "Eingeschränktes Gewerbegebiet (GE-E)" in "Sondergebiet - Privatschule" für die Flurstücke 25/4, 25/5 u. 25/6 der Flur 6 der Gemarkung Veenhusen gem. § 11 BauNVO.
2. Aufhebung der ausgewiesenen Blockparkplätze vor den Grundstücken Birkhahnweg Nr. 18, 20, 22, 24, 48, 50 u. 52. Die erforderlichen öffentlichen Spielplätze sind innerhalb der Verkehrsflächen zu integrieren.
3. Reduzierung der Grundflächenzahl von 0,4 auf 0,3 und der Geschoßflächenzahl 0,5 auf 0,4.
4. Aufhebung des § 4, der da lautet:
"Im eingeschränkten Gewerbegebiet (GE-E) dürfen am Tage die Schallimmissionswerte 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) nicht überschreiten".
5. § 2 ist folgender Inhalt zu geben:
"Werden bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen von der Baugrenze durchschnitten, so ist die Baugrenze dann einzuhalten, wenn Baumaßnahmen in Form einer Erweiterung, eines Abbruches oder einer Beseitigung an diesen durchgeführt werden. Instandsetzungs- u. Umbauarbeiten sowie Nutzungsänderungen können ohne Rücksicht auf die Baugrenze durchgeführt werden".
6. Die textlichen Festsetzungen sind um die §§ 3 - 7 mit folgendem Inhalt zu ergänzen:
§ 3 - Gemäß § 17 Abs. 5 BauNVO können im Einzelfall von der Grundflächenzahl Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird.

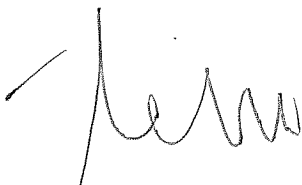
- § 4 - Gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO kann im Einzelfall ein Vortreten von Gebäudeteilen bis zu 2,00 m als Ausnahme zugelassen werden, sofern es sich um untergeordnete Gebäudeteile gemäß § 7 b (1 + 2) NBauO handelt.
- § 5 - Die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 - 3 BauNVO genannten Nutzungen sind in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauNVO zulässig. Spielhallen im Sinne von § 33 i GewO sind nicht zulässig.
- § 6 - Die in § 4 Abs. 3 Nr. 1-5 BauNVO genannten Nutzungen werden gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des B'planes.
- § 7 - Die in § 4 Abs. 3 Nr. 6 BauNVO genannten landwirtschaftlichen Nebenerwerbstellen werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des B'planes.

7. Der Bauteppich ist zwischen den Grundstücken Birkhahnweg 18 und 20 zu schließen.

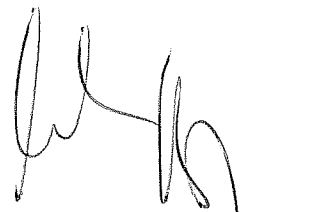
Präambel:

Aufgrund des § 1 Abs.3 und des § 10 BauGB in der Fassung vom 08.12. 1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06. 1982 (Nieders. Gesetz-u. Verordnungsblatt S.229) hat der Rat der Gemeinde Moormerland die Änderung des B'planes V 12 in Textform als Satzung beschlossen.

Moormerland, den 23.08.1990


Bürgermeister

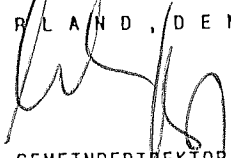



Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 19.07.89 DIE AUFSTELLUNG DER 2. ÄNDERUNG/DER BEBAUUNGSPLANES NR. V 12 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄß § 2 ABS. 1 BAUGB AM 03.08.89 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

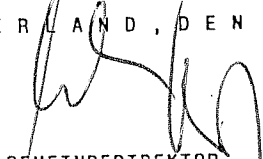
MOORMERLAND, DEN 23.08.1990


GEMEINDEDIREKTOR



DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 19.07.89 DEM ENTWURF DER 2. ÄNDERUNG / DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 22.09.89 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DER 2. ÄNDERUNG / DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 09.10.89 BIS 10.11.89 GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

MOORMERLAND, DEN 23.08.1990


GEMEINDEDIREKTOR



DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DER ÄNDERUNG / DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄß § 3 ABS. 3 BAUGB BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 ABS. 3 BAUGB WURDE VOM GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM GEGEBEN.

MOORMERLAND, DEN

GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT ~~DKM~~ / DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN(ES) NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄß § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 26.04.90 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

MOORMERLAND, DEN 23.08.1990


GEMEINDEDIREKTOR



IM ANZEIGEVERFAHREN HABE ICH MIT VERFÜGUNG IV/61.2-sag-du VOM HEUTIGEN TAGE - UNTER AUFLAGEN / MIT HABGABEN - GEMÄß § 11 (3) BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 + 4 BAUGB - AUSSENOMMEN FÜR DIE IM BEBAUUNGSPLAN BESONDERS KENNTLICH GEMACHTEN TEILE - KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.

LEER, DEN 30.11.1990

LANDKREIS LEER
IM AUFTRAGE


(Landkreisdirektor)



DAS NACH § 11 (3) BAUGB ERFORDERLICHE ANZEIGEVERFAHREN WURDE ORDNUNGSGEMÄß DURCHFÜHRT. DER LANDKREIS LEER HAT KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.

MOORMERLAND, DEN

GEMEINDEDIREKTOR

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS FÜR DEN / DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN(ES) IST
GEMÄß § 12 BAUGB IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS LEER AM BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER / DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN(ES) IST DAMIT AM RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

M O O R M E R L A N D , D E N

GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DES / DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST EINE
VERLETZUNG DER IN § 214 ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 + 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVOR-
SCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT / GELTEND GEMACHT WORDEN.

M O O R M E R L A N D , D E N

GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTMACHUNG DES / DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND
MÄNGEL DER ABWÄGUNG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT / GELTEND GEMACHT WORDEN.

M O O R M E R L A N D , D E N

GEMEINDEDIREKTOR